



## Was leisten wir?

### Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und ergänzende Leistungen

- Kraftfahrzeughilfe (z. B. behinderungsbedingte Zusatzausstattung),
- Wohnungshilfe (z. B. behindertengerechter Umbau),
- Haushaltshilfe,
- Reisekosten,
- ärztlich verordneter Rehabilitationssport.

### Geldleistungen

- Verletzengeld für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit. Es wird in der Regel in unserem Auftrag über die Krankenkasse ausgezahlt; die Höhe bemisst sich nach dem Verdienst im letzten Lohnabrechnungszeitraum, für Selbständige nach dem im Kalenderjahr vor der Arbeitsunfähigkeit erzielten Arbeitseinkommen (Steuerbescheid),
- Übergangsgeld während einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit länger als 26 Wochen um mindestens 20% gemindert ist,
- Leistungen an Hinterbliebene: Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten und -beihilfen,
- Abfindung von Renten (unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag),
- Mehrleistungen: zusätzliche Zahlungen für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit und ggf. bei Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Versicherten- bzw. Hinterbliebenenrente,
- Aufwendungsersatz sowie Ersatz von Sachschäden an privaten Gegenständen, die beim Einsatz im Interesse der Feuerwehr benutzt und beschädigt wurden.

**Übrigens:** Alle Leistungen des Bayer. GUVV sind steuerfrei.



## ... und wenn etwas passiert?

### Falls sich im Feuerwehrdienst ein Unfall ereignen sollte, bitten wir folgende Punkte zu beachten:

- Bitte sofort einen Arzt hinzuziehen.
- Der Arzt muss darauf hingewiesen werden, dass es sich um einen Feuerwehrdienstunfall handelt und der Bayer. GUVV zuständiger Unfallversicherungsträger ist.
- Außerdem sollte umgehend der Kommandant informiert werden. Dieser muss die Unfallanzeige ausfüllen und über die Gemeinde an den Bayer. GUVV weiterleiten. Ein Tipp: In den Feuerwehrfahrzeugen Unfallanzeigen-Vordrucke mitführen und sie im Bedarfsfall gleich an Ort und Stelle ausfüllen. Die Vordrucke gibt es bei der Gemeinde oder im Internet (s. u.).
- Ein Feuerwehrdienstunfall muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden.
- Bei schweren oder tödlichen Unfällen muss der Bayer. GUVV unverzüglich telefonisch (s. u.) oder per Fax (Fax-Nr. 0 89 / 3 60 93-2 30) informiert werden.
- Bei leichteren Unfällen, die keine ärztliche Behandlung erfordern, ist in der Regel keine Unfallanzeige nötig. Sie ist nur notwendig, wenn der Verletzte mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist. Die Unfälle müssen trotzdem dokumentiert (z. B. im Verbandbuch oder in der Personalkartei) und der Gemeinde formlos gemeldet werden.

**Haben Sie noch Fragen? Rufen Sie uns an, wir informieren Sie gerne!**

**Ihr direkter Draht zu uns: 0 89 / 3 60 93 – 0**

#### Versicherungsrecht und Entschädigungsrecht

Herr Brumbauer – 2 62  
 Herr Maier – 2 52  
 Herr Gramshammer – 2 09

#### Prävention

Herr Reich – 3 64  
 Herr Schmitt – 1 61

Internet: [www.bayerguvv.de](http://www.bayerguvv.de) ■ E-Mail: [post@bayerguvv.de](mailto:post@bayerguvv.de)

Herausgeber: Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband (Bayer. GUVV), Ungererstr. 71, 80805 München.  
Fotos: W. Schreiber, Freiwillige Feuerwehr Rödental. Stand: März 2005, Bestell-Nr.: GUVV 20.30.ffw

Ihre gesetzliche Unfallversicherung informiert

## Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz



# für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren



**Bayerischer  
Gemeindeunfallversicherungsverband**



## Wer ist versichert?

Über die gesetzliche Unfallversicherung sind auch Menschen geschützt, die sich im Interesse der Allgemeinheit in besonderer Weise einsetzen. Aus diesem Grund sind die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren umfassend abgesichert, falls sie bei ihrem Feuerwehrdienst einen Körper- oder Gesundheitsschaden erleiden sollten.

Der Versicherungsschutz ist für sie beitragsfrei. Die Kosten tragen die Gemeinden.

### **Gesetzlich unfallversichert sind:**

- aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren, Angehörige der Jugendfeuerwehren,
- Teilnehmer an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen,
- Personen, die der Feuerwehr bei einem Einsatz helfen oder nach Art. 24 BayFwG herangezogen werden.

Die Angehörigen von Berufs- oder Werksfeuerwehren werden durch andere gesetzliche Vorschriften vor den Folgen von Dienstunfällen geschützt.



## Wann sind Sie versichert?

**Versichert sind alle Tätigkeiten, die den Aufgaben und Zwecken der Feuerwehr dienen und als Feuerwehrdienst angeordnet sind:**

- Brandbekämpfung, Rettungs- und Bergungsmaßnahmen, technische Hilfeleistung und Beseitigung von Notständen,
- Maßnahmen im Brandschutzdienst des Katastrophenschutzes,
- Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehr- und Informationsfahrten,
- Arbeits- und Werkstätdienst,
- sportliche Betätigung, wenn sie regelmäßig als Feuerwehrdienst angesetzt ist und dazu dient, die körperliche Leistungsfähigkeit der Feuerwehrangehörigen zu fördern,
- Veranstaltungen, deren Ziel die Mitgliederwerbung oder die Darstellung der Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren in der Öffentlichkeit ist,
- sonstige Veranstaltungen, wenn sie von einem Vorgesetzten angeordnet sind.

Außerdem sind auch die Wege zum Feuerwehrdienst und nach Hause gesetzlich unfallversichert.

Nicht versichert sind private Tätigkeiten (z. B. Essen), Unterbrechungen der an sich versicherten Wege oder Umwege sowie Unfälle infolge Alkoholeinflusses.

Auch eine Betätigung im Feuerwehrverein ist nicht gesetzlich unfallversichert, es sei denn, sie dient wesentlich den Zwecken der öffentlichen Einrichtung Feuerwehr.



## Was leisten wir?

Unsere zentrale Aufgabe ist die Prävention von Arbeits- und Wegeunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren. Wir beraten vor Ort, bieten Seminare und Fortbildungen an und wirken mit bei der Erstellung von Unfallverhütungsvorschriften und Informationsmaterialien zum Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Ist ein Unfall oder eine Berufskrankheit eingetreten, setzen wir alle geeigneten Mittel ein, um die Gesundheit der Betroffenen wiederherzustellen bzw. sie und ihre Familien finanziell abzusichern:

### **Heilbehandlung und Pflege**

- Erstversorgung,
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege,
- Behandlung in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen,
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,
- Pflege: Pflegegeld, Pflegekraft, Heimpflege.

### **Teilhabe am Arbeitsleben**

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes und zur Förderung der Arbeitsaufnahme,
- Berufsvorbereitung und Grundausbildung,
- berufliche Anpassung und Weiterbildung, einschließlich des dazu erforderlichen Schulabschlusses,
- Übernahme von Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Lernmitteln oder Arbeitskleidung,
- Überbrückungsgeld.

